

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## über die Anrechnung von Karenzzeiten

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsereibetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich: Für alle ArbeiterInnen, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

#### § 2. Anrechnung von Karenzzeiten

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird im Ausmaß von höchstens 10 Monaten als Dienstalterszulage angerechnet. Dies gilt für Karenzen die ab 1.11.2011 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Dienstjahre angerechnet werden.

#### § 3 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2011** in Kraft.

Wien, am 06. Dezember 2011

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI Johann MARIHART

Dr. Michael BLASS

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. Josef SIMON

Dr. Michael BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Manfred ANDERLE

Sekretär

Franz RIGLER